



Quelle

Protokolle des Eheverfahrens von Regina Hoferin (1782/1783)¹

Faksimiles 1–2b, WP 161_13v–14r, 28. Oktober 1782

[13v] Hoferin Regina mit ihrem vater und herrn Dr. Stöger, Nr 132 zu Mariahilf contra Hofer Johann Karl, bürgerlicher posamentirer, Nr 120 auf dem Neubau, mit herrn Dr. Pihl.

Klage: die klägerin bringt an, ihr mann, bewiese der beygebrachten attestaten, behandle sie sehr grausam, so daß sie in die ohnmacht einsmals wegen der thattigkeiten gefallen, nebst dem neke er sie, was sie immer redet und macht sey unrecht, und sie habe den ganzen tag keinen frieden, zudem lebe er sehr unflätig, habe mit den arbeitsmagden unzüchtige handlungen vor, er taste sie an, übe allen widernatürlichen muthwillen und geilheit mit selben aus, mit einer gewissen Rosel aber habe ers soweit gebracht, daß es ihr leicht fallen würde, ihn des ehebruchs zu überführen, die magden hätten die communicirten attestaten ausgestellt, bätth um scheidung von tisch und beth und alimente.

Einrede: der beklagte gestehet, daß er sie anno 1780 also geschlagen, daß sie in ohnmacht fiel. Sie habe darzu gelegenheit gegeben, denn sie hatte mit einem bedienten eine ihm bedenkliche gemeinschaft, worüber sie in händel [=Streit] geriethen und da ergrif sie das messer und foderte ihn zum zweykampf auf, er aber ergrief den stuhl, schlug sie damit nider und verwundete sie. Seit dem habe sie mit ihm [14r] cohabitirt, folglich ihm verziehen, und er habe ihr seit dem nichts mehr gethan. Den ehebruch betreffend: dieser sey widersprochen, alle beygebrachten attestaten erwiesen nicht mehr als ungebührliche handlungen und ausschweifungen, diese gestehe er, er bereue sie aber, wolle selbe künftig unterlassen, alle diese mägden wären bereits aus dem hause, all dieses wär schon vor mehreren jahren geschehen und sie habe ihm darauf wider cohabitiret, bätt die klägerin abzuweisen. [...]

[14r] Es seyen beede theile friedlich, einig und kristlich zusammen zu leben, sich alles anlases zu zänkereyen, besonders der beklagte aller nekerey, lästerung, dann der schlägereyen und thättigkeiten, besonders des unanständig und verdächtigen umgangs mit weibspersonen bey sonstiger bestrafung mit arrest durch behörde zu enthalten, auch den umgang mit einem sichern N. Müller zu meiden schuldig, der klägerin aber, fals der beklagte seinem anheut gemachten versprechen und diesem urtheile nicht nachlebte, die derselben durch des beklagten sträfliches betragen zugewachsenen rechte allerdings offen und vorbehalten. [...]

Faksimiles 3a–3b, WP 161_47, 17. März 1783

[47] Consistorium 17. März 1783

Hoferin Regina mit ihrem vater und herrn Dr. von Stöger contra Hofer Johann Karl bürgerlicher posamentirer maritus mit Herrn Dr. Pihl

Erste bringet an, in dem urtheile de dato 28. Oktober 1782 seyen ihr, fals der beklagte sich nicht bessere und diesem urtheile nachleben würde, ihre rechte, die ihr durch das vorhergegangene schändliche betragen und ausschweifungen ihres mannes zugewachsen, vorbehalten worden. Seit

¹ Diözesanarchiv Wien (=DAW), Wiener Konsistorialprotokoll (=WP) 161, fol. 13v–14r sowie S. 47 und S. 49–50.

diesem urtheile habe er sie wieder beständig geneket, gepeiniget, eine hure und canaille, die ausser der ehe ein kind gehabt hätte, genennet, seine mit anderen weibsbildern vorgehabte ausschweifungen öfters selbst erzählet, endlich habe er sie auch beym genick ergriffen, und wär nicht ihr bruder inzwischen gekommen, würde er sich so vergrifen haben, daß sie vielleicht wär liegen geblieben, auch er sie 2 mal aus der wohnung geworfen, das attestat ihres bruders, welches derselbe zu gunsten des beklagten ausgestellt, verdiene keine rücksicht, weil dieser ein widerlicher mensch wär, der schulden halber durchgegangen, in arrest gesessen, und aus der zeugenschaft einen nutzen bezieht, weil er vom beklagten 30 fl [=Gulden] für ein attestat schon vormals, und seit dem die arbeit bekommen, legt die vorigen attestata wegen des ehebruchs ein, und bittet um scheidung von tisch und bethe, und alimenten abreichung.

Der beklagte widerspricht, was heute von der klagerin angebracht wird, im urtheile seyen ihr ihre rechte nur für den fall, wenn er keinen besseren lebenswandel führt, vorbehalten worden, nun aber habe er sich wirklich gebesert, und seit dem mit allen weibsbildern, auch mit dem N. Müller allen umgang gemieden. Übrigens habe sie ihn immer mit dem gedachten urtheile, welches sie ganz zu ihren gunsten auslegte, geneket, und vorwürfe gemacht, hierüber sey er auch in harnisch [=zorn] gerathen, und da sie ihre lose zunge nicht einhalten wollte, habe er sie 2 mal bey der thür hinaus geschafft, und beyen arm hinaus geführt, bittet die klagerin abzuweisen. [...]

Faksimiles 4–5, WP 161_49-50, 24. März 1783

[49] Motiva des urtheils de dato 17. März 1783 in causa Hoferin Regina contra Hofer Karl maritu

Es habe die gebethene scheidung von tisch und bethe derzeit nicht statt.

Motiva: weil der klägerinn im urtheile von 28. Oktober 1782 ihr recht die scheidung anzusuchen nur für den fall vorbehalten worden, wenn der beklagte der vorschrift des urtheils nicht nachlebte, nämlich wenn er seine bisherigen ausschweifungen fortsetzen sollte. Heute aber keine weiteren ausschweifungen wieder ihn vorkamen. Jedoch sey die klägerin 1/4tl jahr allein und abgesondert zu leben zugestanden.

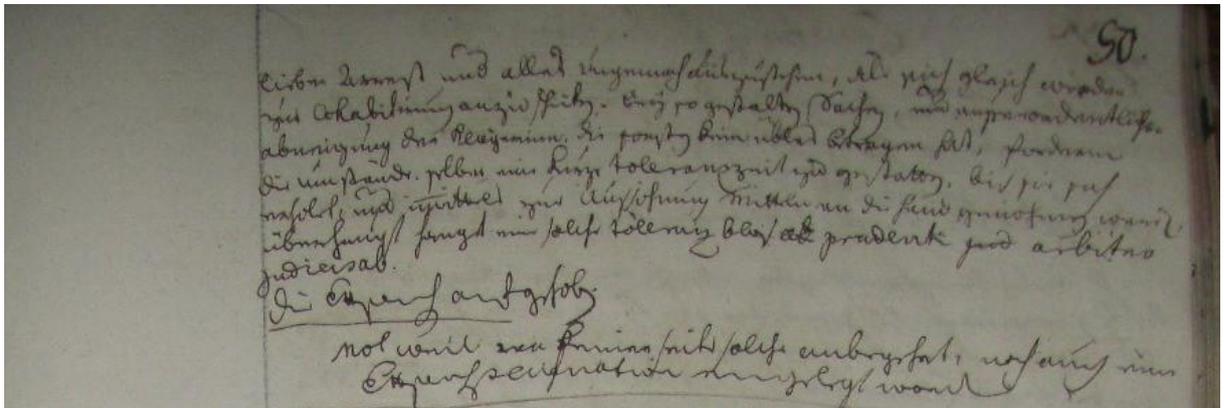
Motiva: weil seit des urtheils von 28. Oktober 1782 fried und eintracht unter ihnen nicht hergestellt, sondern beständig mißverständnis, uneinigkeiten und neckereyen underhalten und die klägerinn in rücksicht auf das vorhergegangene ausschweifende, nunmehr aber nicht gar friedliche betragen ihres mannes nicht beruhiget und ausgesöhnet war, auch sich erklärte,

[50] lieber arrest und alles ungemach auszustehen, als sich gleich wieder zur cohabitirung anzuschicken. Bey so gestalten sachen und ausserordentlicher abneigung der klägerinn, die sonst kein übles betragen hat, fordern die umstände, selber eine kurze toleranzzeit zu gestatten, bis sie sich erholet und inmittels zur aussöhnung mitteln an die hand genohmen werden. Überhaupt hangt eine solche tolleranz blos prudenti arbitrio judicis [vom klugen Schiedsspruch des Richter] ab.

Die expensen aufgehoben.

Not: weil von keiner seits solche anbegehrt, noch auch eine expensspecification eingelegt worden.

Faksimile 5



Protokolle des Eheverfahrens von Regina Hoferin (1782/1783). In: Themenportal Europäische Geschichte (2015), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2015/Article=721>>.

Auf diese Quelle bezieht sich ein einführender und erläuternder Essay von Griesebner, Andrea: Auf ewig Dein? Das Institut der Scheidung von Tisch und Bett. In: Themenportal Europäische Geschichte (2015), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2015/Article=720>>.